

**Satzung
über die Betreuungsangebote an der Grundschule in Steinweiler und die
Erhebung von Elternbeiträgen**

Der Gemeinderat Steinweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBI. S. 153) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Gemeinde Steinweiler bietet als Träger der Grundschule Steinweiler ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an.

Die Betreuende Grundschule soll die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht und in den Ferienzeiten gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz des Bundes (GaFöG) auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Klassenstufe 1 und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 stufenweise auf alle Kinder bis zum Beginn der 5. Klassenstufe erweitert.

§ 2 Aufnahmebedingungen

Jede Schülerin und jeder Schüler der Grundschule Steinweiler kann das an seiner Grundschule bestehende Betreuungsangebot annehmen.

Die Aufnahme und Anmeldung erfolgt in der Schulverwaltung der Verbandsgemeinde Kandel.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die betreuende Grundschule trifft der Schulträger. Diese richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- Kinder mit Rechtsanspruch nach dem GaFöG
- Arbeitszeitnachweis
- soziale Härtefälle (im Haushalt lebende, pflegebedürftige Angehörige; Krankheit (körperlich, seelisch) eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten; Geschwisterkind mit Behinderung)
- Geschwisterkinder, die ebenfalls in der betreuenden Grundschule angemeldet sind
- sonstige Kinder

Der Stichtag für die Abgabe der Anmeldung für das bestehende Betreuungsangebot ist der 28.02. für das folgende Schuljahr. Die Anmeldungen an den Betreuungsangeboten sind verbindlich für das gesamte Schuljahr und können nach dem 01.04. des Schulvorjahres nicht mehr gekündigt werden.

§ 3 Betreuungszeiten

Das Angebot an der Grundschule kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Die entsprechenden Betreuungszeiten werden durch die Schule in Abstimmung mit der Ortsgemeinde festgelegt und können entweder in der Schule oder in der Verbandsgemeindeverwaltung erfragt werden.

Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung auch den allgemeinen Bedingungen einer Nachmittagsbetreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird.

Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr. In den Ferienzeiten erfolgt die Betreuung von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Vom 24.12 – 01.01., an den beweglichen Ferientagen der Schule sowie während der beiden letzten Wochen der Sommerferien findet keine Betreuung statt.

§ 4 Elternbeiträge

Für die Teilnahme an der betreuenden Grundschule wird ein Beitrag in Höhe von 110,00 Euro je Kind und Monat für 10 Monate erhoben (September bis Juni). Die Monate Juli und August werden unabhängig von der Sommerferienzeit beitragsfrei gestellt.

Betreuungszeiten:

- Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, wird ein Elternbeitrag in Höhe von 155,00 Euro für 12 Monate erhoben (August bis Juli, keine Freimonate).

Betreuungszeiten während der Ferien:

- Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Diese Regelung gilt während allen Ferien, außer vom 24.12 – 01.01. sowie während der beiden letzten Wochen der Sommerferien und an den beweglichen Ferientagen der Schule

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe zum 01. des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat das schulische Angebot besucht.

Der Elternbeitrag wird zum Ende eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Kandel zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Kandel erfolgen.

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Erlass von Beiträgen im Falle höherer Gewalt oder Streik entscheidet der Schulträger.

§ 5 Gemeinschaftliches Mittagessen

Im Rahmen der Betreuenden Grundschule wird ein gemeinschaftliches Mittagessen vorgesehen.

Der Gemeinderat entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung jährlich, ob das Mittagessen als warmes, geliefertes Essen, als mitgebrachtes Essen oder durch einen Caterer in Form kalter Speisen (z.B. belegte Brötchen) angeboten wird. Die Ausgestaltung richtet sich nach den räumlichen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten.

Sollte ein warmes, geliefertes Essen angeboten werden, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung am Mittagessen teilzunehmen.

Bei der betreuenden Grundschule kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung bei der Anmeldung zur Betreuung mitgeteilt werden. Die jeweilige Information über die Teilnahme am Mittagessen muss bei dem Schulsekretariat oder der Betreuungskraft bis zu dem von dort genannten Termin erfolgen. Anhand dieser Meldung berechnet sich der entsprechende Verpflegungskostenbeitrag.

Die Zahlung erfolgt per Lastschrifteinzug an die Verbandsgemeindekasse Kandel zum Ende des Folgemonats.

Beim Mittagessen kann bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen von der Schule ein Alternativessen - soweit dies möglich ist - angeboten werden.

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Verpflegungskostenanteil erlassen oder ermäßigt werden.

§ 6 Versicherungsschutz

Für den Besuch des schulischen Angebotes besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, München. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des schulischen Angebotes und für den direkten Hin- und Heimweg. Das Verlassen des schulischen Angebotes unter der Zeit ist ohne Begleitung einer Betreuungsperson nicht erlaubt.

Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Schulleitung bzw. dem Betreuungspersonal anzugeben.

§ 7 Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

Die Kündigung nach dem 01.04. des Schulvorjahres ist nicht mehr möglich. Im Härtefall entscheidet der Schulträger über die Möglichkeit eines anderen Kündigungszeitpunkts. Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung muss schriftlich bei der Schule bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel erfolgen.

§ 8 Zahlungspflichtiger

Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind:

- a) die Personensorgeberechtigen;
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern;
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach S 33 SGV VIII betreuen;
- d) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a), b) oder c) vorhanden sind, die Person, die das Kind anmeldet.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Verhalten im Krankheitsfall

Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtigt oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Erkrankungen und anderen Symptomen von länger als einem Tag darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei ist.

Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Betreuung nicht zulässig. Ausnahme bei chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Einnahme sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikaments vorzulegen.

§ 10 Ausschluss

Eine Schülerin / Ein Schüler kann von der weiteren Teilnahme an dem Angebot der Schule ausgeschlossen werden:

bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer gedeihlichen Betreuung in der Gruppe entgegenstehen,
in Fällen, in denen die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind.

§ 11 Kommunalabgabengesetz

Für diese Satzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Das Inkrafttreten von § 3 und § 4 verschiebt sich auf den 10.08.2026 aufgrund des GaFöG.

Die Satzung vom 02.07.2025 tritt außer Kraft.

Steinweiler, den 29.01.2026

gez.

Michael Detzel
Ortsbürgermeister